

**Satzung der Stadt Itzehoe
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)
in der Fassung der II. Nachtragssatzung**

(Diese Satzung stellt ein Arbeitsexemplar – nicht veröffentlicht – dar. Sie setzt sich zusammen aus der Ursprungssatzung beschlossen am 15.12.2017, der I. Nachtragssatzung beschlossen am 14.12.2018 sowie der II. Nachtragssatzung beschlossen am 13.12.2019. Die Originalfassungen können bei der Abteilung Finanzen der Stadt Itzehoe eingesehen werden.)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 15.12.2017, 14.12.2018 und 13.12.2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Itzehoe zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten

**§ 2
Steuerschuldverhältnis**

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 3
Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse.

Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse eines Geldspielgerätes, abzüglich Minderungen (nachgewiesene Röhrennachfüllungen, Prüf- Testgeld, Falschgeld, Fehlgeld) zuzüglich Erhöhungen (Geldentnahmen aus den Röhren).
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
 - c) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten die in § 5 genannten Steuersätze für jede an den Spielgeräten vorhandene Spieleinrichtung.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind.

§ 5 Steuersatz

- (1) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 95,59 €
 - b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 33,77 €
 - c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder Darstellung sexueller Handlungen und/oder Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel) 337,48 €
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer ab dem 01.01.2018 je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 100,00 €
 - b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 35,00 €
 - c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder Darstellung sexueller Handlungen und/oder Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel) 350,00 €
- (3) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für den Zeitraum 01.01.2017 bis zum 31.12.2017

14 v. H.

der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

- Ab dem 01.01.2018 gilt der Steuersatz von
der elektronisch gezahlten Bruttokasse. 16 v. H.
- Ab dem 01.01.2019 gilt der Steuersatz von
der elektronisch gezahlten Bruttokasse. 17 v. H.
- Ab dem 01.03.2020 gilt der Steuersatz von
der elektronisch gezahlten Bruttokasse. 18 v. H.
- (4) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
für den Zeitraum 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 173,80 €
ab dem 01.01.2018 180,00 €
- b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten
für den Zeitraum 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 76,70 €
ab dem 01.01.2018 80,00 €
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 6 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Halter ist verpflichtet, die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck selbst zu berechnen und jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung abzugeben. Auf die zu erwartende Steuer sind monatliche Vorauszahlungen von 1/12 auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses zu leisten. Wenn kein Vorjahresergebnis bekannt ist, errechnet sich die monatliche Vorauszahlung aufgrund der Einspielergebnisse der ersten 3 Monate ab Aufstellung des Spielgerätes.

Nachzahlungen bzw. Erstattungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides auszugleichen. In dem Abrechnungsbescheid werden die Vorauszahlungen auf die zu erwartende Steuer in dem lfd. Kalenderjahr auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides sind die Vorauszahlungen in bisheriger Höhe zu leisten.

Auf Antrag können abweichend von Satz 2 die Vorauszahlungen auf die zu erwartende Steuer auch vierteljährlich, jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. geleistet werden.

Die Stadt Itzehoe kann auf schriftlichen Antrag oder aufgrund eigener Feststellungen die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, wenn sich für den laufenden Besteuerungszeitraum voraussichtlich Abweichungen von mehr als 25 v.H. ergeben

werden. Die Abweichungen sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.

In begründeten Fällen kann abweichend von Satz 1 auf Antrag des Halters eine monatliche Steuererklärung des Halters zugelassen werden. Der Halter hat in diesem Fall bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats bei der Stadt über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und an die Stadt zu entrichten.

- (2) Gibt der Halter die Anmeldung bzw. Steuererklärung nicht ab oder hat er die Steuer oder die Vorauszahlung auf die zu erwartende Steuer nicht richtig berechnet, so werden die Steuer bzw. die Steuervorauszahlungen ggfs. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit alle Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat oder das jeweilige Kalenderjahr bzw. den Zeitraum eines Kalendermonats oder Zeitraum eines Kalenderjahres einzureichen.

§ 7

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und § 6 Abs. 1 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die von der Stadt Itzehoe ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungsteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

unter Beteiligung des Amtes für Finanzen/Abteilung Finanzen der Stadt Itzehoe zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.

- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke
 - b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7
- zuwiderhandelt.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit §13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Itzehoe zulässig:
- a) Name, Vorname(n)
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
 - d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 - b) aus dem Einwohnermelderegister und
 - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2017 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 15.12.2014. Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die

Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen nach den aufgehobenen Vorschriften werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Itzehoe, 18.12.2017

gez.

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

Hinweis auf Bekanntmachung:

Der Hinweis auf die Bekanntmachung 47/2017 wurde am 21.12.2017 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 22.12.2017 unter www.itzehoe.de. Die Satzung trat rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Der Hinweis auf die Bekanntmachung 44/2018 wurde am 20.12.2018 in der „Norddeutschen Rundschau“ veröffentlicht. Die Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung erfolgte am 21.12.2018 unter www.itzehoe.de. Die I. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Bekanntmachung 4/2020 der II. Nachtragssatzung erfolgte am 14.02.2020 in der Stadtzeitung der Stadt Itzehoe und ergänzend unter www.itzehoe.de. Die II. Nachtragssatzung tritt zum 01.03.2020 in Kraft.